

15. 3. 1962

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1962,  
mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert  
und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1954 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(e) Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten. Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.“

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Die Bildung kann auch untersagt werden, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Unternehmer die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die

rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.“

3. Der zweite Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

„(e) Diese Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(e) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Bildungsanzeige als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Unternehmer zu verlängern, wenn die Unternehmer glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.“

5. Der bisher einzige Absatz des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(f)“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt einerseits, politische Mißbräuche der Vereinsfreiheit, die im Laufe der letzten Jahre wiederholt festgestellt worden sind, für die Zukunft auszuschließen, andererseits einige Bestimmungen formalrechtlicher Natur, deren Fehlen sich in der Praxis unangenehm bemerkbar gemacht hat, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung dem geltenden Vereinsgesetz einzufügen.

Zu Artikel I Z. 1:

Das Vereinsgesetz 1951 enthält keine Bestimmungen über den Vereinsnamen. In Anbetracht des Umstandes, daß jeder Verein als Rechts-

subjekt zur Teilnahme am Rechtsverkehr eines Namens bedarf, soll nunmehr im Vereinsgesetz festgestellt werden, daß der Vereinsname einen wesentlichen Bestandteil der Statuten bildet. Daraus ergibt sich eindeutig die Verpflichtung der Vereine zur Führung eines Vereinsnamens.

Als notwendig erweist sich ferner die Aufnahme von Bestimmungen über die Wahl beziehungsweise die Zusammensetzung des Vereinsnamens in das Vereinsgesetz. Mit dem Gebot, daß der Vereinsname mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen muß, sollen bewußte oder unbewußte Irreführungen der Öffentlich-

keit beziehungsweise der Behörden über den tatsächlichen Vereinszweck hintangehalten werden. Darüber hinaus soll der Vereinsname so beschaffen sein, daß Verwechslungen mit anderen Organisationen ausgeschlossen werden. Phantasienamen sind zulässig, wenn nur aus dem Gesamtnamen der Vereinszweck entnommen werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen, so zum Beispiel in den Erkenntnissen Slg. 2208, 3496 und 3499, auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß Vereine einen mit ihrer Zweckbestimmung in Einklang stehenden Namen führen müssen.

#### Zu Artikel I Z. 2:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 kann die Bildung eines Vereines untersagt werden, wenn dieser nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist.

Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen es geboten erscheinen, die Untersagung einer Vereinsbildung auch dann zu ermöglichen, wenn im Hinblick auf den Inhalt der Statuten oder die Person der Unternehmer (Proponenten) die Annahme begründet erscheint, daß der Verein die Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortsetzen soll.

Die Untersagung einer Vereinsbildung erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn anzunehmen ist, daß der neue Verein gerade die rechtswidrige Tätigkeit, derenwillen ein anderer Verein behördlich aufgelöst worden ist, fortsetzen soll.

Gegen diese Bestimmung können verfassungsrechtliche Bedenken nicht geltend gemacht werden.

Wäre der Bundes-Verfassungsgesetzgeber der Meinung gewesen, daß nur jene Ordnungsvorschriften als mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereinsfreiheit vereinbar seien, die schon im Vereinsgesetz von 1867 enthalten waren, so hätte er dieses Gesetz neben dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Art. 149 B.-VG. zum Verfassungsgesetz erklären müssen, wie dies mit dem Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit und dem Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes, geschehen ist. Ebenso hätte der Gesetzgeber des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auch das bereits geltende Vereinsgesetz zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes erklären müssen, wenn er nur die im Vereinsgesetz enthaltenen Ordnungsvorschriften als mit dem Grundsatze der Vereinsfreiheit vereinbar angesehen hätte.

Da also das Vereinsgesetz nicht zum Bundesverfassungsgesetz erklärt worden ist, muß angenommen werden, daß die Schaffung von Ordnungsvorschriften, die in der ursprünglichen

Fassung des Vereinsgesetzes nicht enthalten waren, auch weiterhin durch einfaches Gesetz zulässig ist.

#### Zu Artikel I Z. 3:

Die Frist, innerhalb welcher die Vereinsbehörde die ihr angezeigte Bildung eines Vereines untersagen kann, beträgt derzeit gemäß § 6 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 vier Wochen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, da die zur Beurteilung der Vereinsstatuten erforderlichen Stellungnahmen der nach dem Vereinszweck zuständigen Behörden vielfach erst nach Ablauf der Untersagungsfrist bei der Vereinsbehörde einlangen. Die Frist soll daher auf sechs Wochen erstreckt werden.

#### Zu Artikel I Z. 4:

In der Praxis kommt es häufig vor, daß Vereine, deren Bildung nicht untersagt worden ist, in der Folge überhaupt nicht konstituiert werden, sei es, weil sich nicht genügend Interessenten für den Verein finden, sei es, daß die Proponenten aus anderen Gründen zu der Einsicht gelangen, daß die von ihnen mit der Bildung des Vereines angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.

Aus diesem Umstand ergibt sich, daß in den Vereinsregistern der Sicherheitsbehörden Vereine geführt werden müssen, die faktisch niemals ins Leben getreten sind. Eine behördliche Auflösung solcher Vereine ist rechtlich nicht möglich, weil ein Verein erst durch die Konstituierung Rechtspersönlichkeit erlangt, d. h. rechtlich überhaupt existent wird.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig und gerechtfertigt, eine gesetzliche Frist für die Konstituierung eines nichtuntersagten Vereines mit der Wirkung festzusetzen, daß die Bildungsanzeige nach Ablauf dieser Frist als zurückgezogen gilt. Wenn diese Frist mit einem Jahr bemessen wird, so kann von einer Verletzung der Interessen der Proponenten keine Rede sein. Denn innerhalb eines so reichlich bemessenen Zeitraumes hat jeder seriöse Proponent zweifellos die Möglichkeit, die Konstituierung des Vereines in die Wege zu leiten, zumal Vorarbeiten hierfür in den meisten Fällen schon vor der Überreichung der Bildungsanzeige durchgeführt worden sind.

Eine Ergänzung des Vereinsgesetzes in der angezeigten Richtung würde nicht nur die Behörden von überflüssigen Verwaltungsarbeiten entlasten, sondern auch die Proponenten von der Notwendigkeit befreien, zwecks Einvernahme über die erfolgte Konstituierung bei der Behörde zu erscheinen. Wenn ein Proponent durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, so hat die Behörde die Frist auf Antrag des Proponenten zu verlängern.